

Gesellschaftsvertrag

§ 1 Firma, Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Aktion Kindertraum gemeinnützige GmbH.

(2) Sitz der Gesellschaft ist Hannover.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Die Gesellschaft wird auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe tätig. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinnes des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Gesellschaft verwirklicht diese Zwecke insbesondere durch umfassende und kontinuierliche PR-, Informations- und Aufklärungskampagnen, die das Ziel verfolgen, die Öffentlichkeit auf die Schicksale benachteiligter Kinder und Jugendlicher aufmerksam zu machen und eine Welle der Hilfsbereitschaft und Solidarität zu initiieren. Dieser gesamtgesellschaftliche Dialog hat bewußtseinsbildende und erzieherische Funktion und soll darüber hinaus bewirken, daß betroffene Kinder und Jugendliche nicht vergessen und ausgegrenzt werden, daß Kinderwünsche bzw. Hilfsmaßnahmen realisierbar werden, um junge Menschen vor körperlichen und seelischen Schäden zu bewahren. Darüber hinaus können Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts beschafft werden.

(3) Die Gesellschaft verwirklicht ihren gemeinnützigen und mildtätigen Zweck weiterhin durch finanzielle Unterstützung und Förderung von Kinder und Jugendlichen in Notsituationen. Diese sind insbesondere definiert durch Krankheit, Unfall-, Katastrophen- und Krisensituationen, soziale Härte sowie Gewalt, Mißbrauch und Ausbeutung. Die Aktion Kindertraum gGmbH engagiert sich besonders, indem sie sich der Sonderfälle annimmt, die weder durch staatliche Fördermaßnahmen noch durch Unterstützung anderer Kinderschutzorganisationen abgedeckt werden.

(4) Unterstützung finden:

- kranke und todkranke, sozial schwache, notleidende, behinderte, elternlose und unterprivilegierte Kinder und Jugendliche, indem die Gesellschaft ihnen ihre ganz persönlichen Herzenswünsche materieller oder ideeller Art erfüllt mit dem Ziel, ihren seelischen bzw. körperlichen Zustand zu verbessern,
- Kinder und Jugendliche, unabhängig von ihrer Nationalität, Religion und Hautfarbe, die sich in lebensbedrohlichen Situationen bzw. extremen Notsituationen befinden, indem die Gesellschaft notwendige Operationen bzw. Therapien oder andere lebensrettende Maßnahmen unterstützt,
- kranke und todkranke, sozial schwache, notleidende, behinderte, elternlose und unterprivilegierte Kinder und Jugendliche, indem die Gesellschaft ihre Lebenssituation bzw. ihren seelischen und körperlichen Zustand durch weitere geeignete Maßnahmen verbessert.

§ 3 Finanzierungsmittel

- (1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die zur Erfüllung der Zwecke der Gesellschaft erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:
- Spenden,
 - behördlich genehmigte öffentliche Sammlungen und Lotterien.
sonstige behördlich genehmigte Leistungen und Beiträge den dritten Personen und Institutionen,
 - Verkaufserlöse,
 - Vermögensverwaltungen

- (3) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden. Bei Bedarf können Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages und/oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit trifft die Gesellschafterversammlung. Vertragsinhalte und Vertragsbedingungen regelt die Geschäftsführung.

§ 4 Beginn und Dauer

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Die Gesellschaft beginnt mit der Eintragung im Handelsregister. Im Innenverhältnis beginnt sie bereits am 01. Juni 1998.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Stammkapital und Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt DM 50.000,00 (in Worten: Deutsche Mark fünfzigtausend). Eine Nachschußpflicht besteht nicht.
- (2) Dieses Stammkapital hat die Gesellschafterin Ute Friese in voller Höhe übernommen.
- (3) Die Stammeinlagen sind in bar zu leisten und sofort fällig.

§ 7 Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch jeweils zwei von ihnen oder einen von ihnen in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt dieser allein die Gesellschaft.
- (2) Durch Gesellschafterbeschuß kann allen oder einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
- (3) Rechte und Pflichten der Geschäftsführer ergeben sich aus dem Gesetz, dem Anstellungsvertrag und den Gesellschafterbeschlüssen.
- (4) Die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer ist unbeschränkt.

§ 8 Jahresabschluß

Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluß nach den gesetzlichen Vorschriften zu erstellen.

§ 9 Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses

Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluß fest und beschließt die Verwendung des Ergebnisses. Im Beschluß über die Verwendung des Ergebnisses können Beträge im Rahmen der Vorschriften der Abgabenordnung über „Steuerbegünstigte Zwecke“ in Gewinnrücklagen eingestellt oder als Gewinn vorgetragen werden. Der Gewinn darf nur zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden, insbesondere nicht an die Gesellschafter ausgeschüttet werden.

§ 10 Gesellschafterversammlung

- (1) Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet binnen drei Monaten nach Aufstellung des Jahresabschlusses statt. Darüber hinaus sind außerordentliche Versammlungen einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist oder von Gesellschaftern, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen, verlangt wird.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch die Geschäftsführung, durch einen einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführer oder durch Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen, mittels eingeschriebenen Briefes oder Telefaxes unter Einhaltung einer Frist von einem Monat und Mitteilung der Tagesordnung.
- (3) Versammlungsort ist der Sitz der Gesellschaft, falls nicht die Geschäftsführung aus wichtigem Grunde und nach pflichtgemäßem Ermessen einen anderen Ort bestimmt.
- (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Viertel des gesamten Stammkapitals anwesend bzw. vertreten sind. Ist das nicht der Fall, so ist unverzüglich in der vorstehenden Form eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschließen kann. Darauf ist in der Ladung hinzuweisen.

Die weitere Gesellschafterversammlung kann auch zugleich mit der ersten Gesellschafterversammlung einberufen werden.

- (5) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Mitgesellschafter oder einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform.

§ 11 Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, soweit nicht das Gesetz oder dieser Vertrag eine andere Mehrheit vorschreiben.

- (2) Ein von der Beschlußfassung betroffener Gesellschafter ist grundsätzlich stimmberechtigt.
- (3) Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen. Je DM 100,00 des Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
- (4) Mit Zustimmung aller Gesellschafter können Beschlüsse auch ohne Einhaltung der oben aufgeführten Formen und Fristen und darüber hinaus auch schriftlich oder fernschriftlich gefasst werden. Die Nichtbeantwortung der Aufforderung zur schriftlichen Stimmabgabe innerhalb der gesetzten Frist, die eine Woche nicht unterschreiten darf, gilt als Ablehnung.
- (5) Sämtliche Gesellschafterbeschlüsse sind durch die Geschäftsführung zu protokollieren und zu unterzeichnen. Die Gesellschafter erhalten Abschriften hiervon.
- (6) Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen durch Klageerhebung ist nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Beschlußprotokolls zulässig.
- (7) Änderungen des Gesellschaftsvertrages können nur durch eine Gesellschafterversammlung beschlossen werden, in der mindestens die Hälfte des stimmberechtigten Kapitals vertreten ist. Der Beschluß kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefaßt werden.
- (8) Die Zusammenlegung von Geschäftsanteilen durch Gesellschafterbeschluß ist zulässig, sofern die Stammeinlagen hierauf in voller Höhe erbracht sind.

§ 12 Veräußerung und Belastung vori Geschäftsanteilen

- (1) Vor Veräußerung oder Belastung von Geschäftsanteilen so jeder sonstigen Verfügung über Geschäftsanteile (insbesondere Nießbrauchsbestellung, Verpfändung oder treuhänderische Abtretung) ist die Anbietung an die Gesellschafter und die Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich.

- (2) Den übrigen Gesellschaftern steht im Verhältnis ihrer Beteiligung und nach ihnen der Gesellschaft ein Ankaufsrecht an dem Anteil zu, dessen Ausübungsfrist drei Monate beträgt. Soweit einige Gesellschafter von ihrem Ankaufsrecht keinen Gebrauch machen, können die übrigen Gesellschafter die Beteiligungen im Verhältnis ihrer Stammeinlagen erwerben.
- (3) Die Zustimmungspflicht gemäß Absatz 1 gilt auch bei Abtretung oder Belastung von Ansprüchen aus dem Geschäftsanteil, insbesondere auf Gewinnauszahlung.
- (4) Bei Teilung von Geschäftsanteilen müssen die neu gebildeten Geschäftsanteile durch DM 100,00 teilbar sein.

§ 13 Einziehung

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig, sofern die Einlagen vollständig geleistet worden sind. Entsprechendes gilt für den Erwerb eigener Geschäftsanteile sowie für deren Pfandnahme. Die Gesellschaft darf eigene Anteile nur erwerben, wenn sie das Entgelt dafür aus dem nicht zur Deckung des Stammkapitals erforderlichen Vermögen bezahlt.
- (2) Die Zwangseinziehung von Geschäftsanteilen ist statthaft, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als ein wichtiger Grund sind insbesondere grobe Verletzungen der Gesellschafterpflichten durch einen Gesellschafter sowie der Umstand anzusehen, daß ein Geschäftsanteil gepfändet und die Pfändung nicht innerhalb von zwei Monaten wieder aufgehoben wird oder daß über das Vermögen eines Gesellschafters das Konkurs- oder das gerichtliche Vergleichsverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird; entsprechendes gilt, wenn ein Gesellschafter gegen die Pflichten, die sich im Rahmen dieses Vertrages aus der Veräußerung und Belastung von Geschäftsanteilen, den Kündigungsbestimmungen, den ehevertraglichen und erbrechtlichen Regelungen ergeben, verstößt.
- (3) Bei Beschlüssen über die Zwangseinziehung eines Geschäftsanteils hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht.

- (4) Statt der Einziehung kann die Gesellschaft bei Vorliegen eines wichtigen Grundes einstimmig beschließen, daß der Geschäftsanteil ganz oder geteilt an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an von der Gesellschaft zu benennende Dritte abgetreten wird.

§ 14 Kündigung

- (1) Jeder Gesellschafter kann das Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres mittels eingeschriebenen Briefes kündigen. Die Kündigung ist erstmals zulässig zum 31. Dezember 2001.
- (2) Durch die Kündigung wird die Gesellschaft vorbehaltlich Abs. 4 nicht aufgelöst, vielmehr scheidet der Gesellschafter zum Ende des betreffenden Geschäftsjahres aus der Gesellschaft aus. Für das Ruhen aller Gesellschaftsrechte des ausscheidenden Gesellschafters ist der Zeitpunkt der Kündigungserklärung maßgebend.
- (3) Der kündigende Gesellschafter ist verpflichtet, seinen Geschäftsanteil nach Wahl der Gesellschaft ganz oder geteilt an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an von der Gesellschaft zu benennende Dritte zu übertragen oder die Einziehung zu dulden.
- (4) Ist der Anteil des ausscheidenden Gesellschafters innerhalb von sechs Monaten nach dem Ausscheiden des Gesellschafters weder vollständig übernommen noch eingezogen, so ist die Gesellschaft aufgelöst.

§ 15 Auflösung, Abwicklung

- (1) Die Auflösung der Gesellschaft kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der vorhandenen Stimmen beschlossen werden.
- (?) Nach Auflösung der Gesellschaft ist diese abzuwickeln.
- (3) Abwickler (Liquidatoren) sind die Geschäftsführer. soweit die Gesellschafterversammlung keine anderen bestellt.

- (4) Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Befriedigung der Gläubiger verbleibende Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlage übersteigt, an den Albert-Schweitzer-Verband, Hanau, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Erbfolge

- (1) Im Falle des Todes eines Gesellschafters wird die Gesellschaft mit dessen Erben oder den anderweitig durch Verfügung von Todes wegen Begünstigten fortgesetzt.
- (2) Ist Testamentsvollstreckung angeordnet, so sind die Testamentsvollstrecker berechtigt, die Gesellschafterrechte für die Erben auszuüben.
- (3) Mehrere Erben oder die anderweitig durch Verfügung von Todes wegen Begünstigten haben sich zur Wahrung ihrer Gesellschaftsrechte durch einen gemeinschaftlichen Vertreter - gegebenenfalls Testamentsvollstrecker - vertreten zu lassen.

§ 17 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

§ 18 Schlußbestimmungen

- (1) Soweit dieser Vertrag keine abweichenden Regelungen enthält, findet das GmbH-Gesetz Anwendung.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt. Das gleiche gilt beim Vorhandensein seiner Lücke.

Änderungen bzw. Ersetzungen wichtiger Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages können jedoch nur unter Berücksichtigung der §§ 33 und 54 GmbHG erfolgen.

- (3) Die auf DM 2.000,00 geschätzten Kosten für die steuerliche und rechtliche Beratung, die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung, die einen Gesamtaufwand von ca. DM 3.000,00 ausmachen, trägt die Gesellschaft.